



BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

## **Gesundheitsförderung**

Nach § 3 Nr. 34 EStG können Arbeitgeber zusätzliche Leistungen zur Gesundheitsförderung an ihre Arbeitnehmer bis zu einer Höhe von 500 Euro jährlich steuer- und sozialversicherungsfrei erbringen. Dabei kann es sich auch um einen zusätzlich zum Entgelt ausbezahlten Barzuschuss handeln.

Begünstigt sind Dienstleistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands sowie zur betrieblichen Gesundheitsförderung (z.B. Massagen am Arbeitsplatz) sowie Zuschüsse des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer für die externe Durchführung derartiger Maßnahmen.

Die Maßnahmen müssen die Anforderungen der §§ 20 und 20a SGB V hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit erfüllen, dies setzt u.a. voraus, dass die Maßnahmen von einem qualifizierten Anbieter durchgeführt werden.

Begünstigt sind beispielsweise:

Stressbewältigungs- und Entspannungskurse, Ernährungskurse, Kurse zur Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme, Kurse zur Förderung des Nichtrauchens u.ä.

Badische Treuhand Gesellschaft mbH  
Stefanienstraße 47, 77933 Lahr

Telefon: 07821 / 2704-0, Telefax: 07821 / 2704-24  
e-mail: [info@badischetreuhand.de](mailto:info@badischetreuhand.de), Internet: [www.badischetreuhand.de](http://www.badischetreuhand.de)